

**1. Allgemeines – Geltungsbereich**

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt SOLARNEXT nicht an, es sei denn, SOLARNEXT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SOLARNEXT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.2. Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen SOLARNEXT und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen von SOLARNEXT - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens SOLARNEXT.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen von SOLARNEXT gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Angebot – Angebotsunterlagen**

Nimmt der Lieferant die Bestellung von SOLARNEXT nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen seit Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung an, so ist SOLARNEXT zum Widerruf berechtigt.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die SOLARNEXT Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SOLARNEXT nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von SOLARNEXT zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie SOLARNEXT unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 Abs. (4).

**3. Preise – Zahlungsbedingungen**

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung verzollt auf Kosten des Lieferanten an den Ort an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.3. Rechnungen können von SOLARNEXT nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von SOLARNEXT – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4. SOLARNEXT bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SOLARNEXT in gesetzlichem Umfang zu.

**4. Lieferzeit – Höhere Gewalt**

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, SOLARNEXT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen SOLARNEXT die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SOLARNEXT berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt SOLARNEXT Schadensersatz, steht dem Lieferanten insoweit das Recht zu, SOLARNEXT nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf SOLARNEXT wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von SOLARNEXT geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen SOLARNEXT - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von lediglich unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von SOLARNEXT zur Folge haben.

**5. Gefahrenübergang – Dokumente**

5.1. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch SOLARNEXT oder einen Beauftragten von SOLARNEXT an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist und ist verpflichtet, die Ware auf dem Transport auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

5.2. SOLARNEXT kann die Entgegennahme der Ware verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb des Einflussbereichs von SOLARNEXT liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, die Entgegennahme der Ware vorübergehend unmöglich machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. SOLARNEXT wird dem Lieferanten das Vorliegen der in Satz 1 bezeichneten Umstände sowie deren Ende – sobald diese für SOLARNEXT erkennbar werden – anzeigen.

5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von SOLARNEXT anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SOLARNEXT zu vertreten.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Kopien von sämtlichen von ihm angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gemäß Auftrag an SOLARNEXT zu überlassen.

**6. Qualitätskontrolle, Mängelansprüche und Rückgriff**

6.1. Der Lieferant garantiert die Ware in handelsüblicher Güte und unter Beachtung des neuesten Stands der Technik und soweit DIN, VDE, VDI oder diesen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Lieferant wird vor Lieferung der Ware an SOLARNEXT eine eingehend Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumente 12 Jahre lang aufzubewahren und SOLARNEXT jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

6.2. SOLARNEXT ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, oder bei versteckten Mängeln unverzüglich ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich SOLARNEXT zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von SOLARNEXT gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

6.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von SOLARNEXT zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht SOLARNEXT in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.6. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist (Gefahrübergang gemäß § 5 Abs. (1)).

6.7. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SOLARNEXT außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

**General – Area of application**

These purchasing conditions are applicable exclusively; general business terms and conditions of the supplier conflicting with or deviating from these purchasing conditions of SOLARNEXT are only recognized insofar as SOLARNEXT expressly agreed to their validity in writing. These purchasing conditions also apply if SOLARNEXT, while being aware of the supplier's contradictory conditions which deviate from these purchasing conditions of SOLARNEXT, accepts the delivery from the supplier without any reservations.

All agreements on supply and performance which are concluded between SOLARNEXT and the supplier are to be recorded in writing in the corresponding contract, as are any supplementary agreements. Verbal agreements, in particular amendments and supplements to SOLARNEXT's purchasing conditions - including the requirement for written form - as well as collateral agreements of any kind must be confirmed in writing by SOLARNEXT to become valid.

These purchasing conditions of SOLARNEXT only apply to companies, legal persons under public law and separate estates under public law.

**Quotation – quotation documentation**

If the supplier does not accept the order from SOLARNEXT within a period of 3 days of receipt by a written confirmation of the order, then SOLARNEXT is entitled to cancel the order.

Cost estimates are binding and free of charge unless agreed otherwise in writing.

SOLARNEXT retains the ownership and copyright of diagrams, drawings, calculations and other documentation; they may not be made accessible to third parties without express permission in writing from SOLARNEXT. They are to be used exclusively for manufacture on the basis of the order placed by SOLARNEXT; once the order has been processed, they are to be voluntarily returned to SOLARNEXT. They are to be kept confidential from third parties, in this respect the provision in § 8 paragraph (4) is also applicable.

**Price – payment conditions**

The price given in the order is binding. In the absence of a deviating written agreement, the price includes duty paid and delivery to the location at which according to the order the goods are to be delivered as well as packaging. Return of packaging requires a separate agreement.

The legally applicable rate of VAT is not included in the price.

Invoices can only be processed by SOLARNEXT if they state the order number as specified in the order from SOLARNEXT; the supplier is responsible for all consequences of failure to comply with this obligation, providing he does not prove that he is not liable for this.

Unless otherwise agreed in writing, SOLARNEXT will pay the remuneration within 90 days of receipt of invoice net. Payment is subject to invoice verification.

SOLARNEXT is entitled to rights of offset and retention as stipulated in law.

**Delivery time - force majeure**

The delivery time given in the order is binding.

The supplier undertakes to immediately inform SOLARNEXT if circumstances occur or he becomes aware of circumstances that would result in it not being possible to keep to the required delivery time.

In the case of default in delivery, SOLARNEXT is entitled to make statutory claims. In particular, SOLARNEXT has the right to claim for damages and rescission of the contract after a suitable period of time has fruitlessly passed instead of performance. If SOLARNEXT claims for damages, then the supplier has the right to prove to SOLARNEXT that he is not liable for the breach of duty.

The unconditional acceptance of the delayed delivery or service does not constitute a waiver of claims to which SOLARNEXT is entitled due to the delayed delivery or service; this applies pending full payment of the amounts owed by SOLARNEXT for the delivery or service in question.

Force majeure, industrial conflict, operational disruptions without fault, disturbances, measures taken by the authorities and other unavoidable events entitle SOLARNEXT - without prejudice to other rights - to withdraw from the contract in whole or in part, providing these events are not of an insignificant duration and result in a considerable reduction in the requirements of SOLARNEXT.

**Passage of risk – documents**

The supplier bears the material risk until SOLARNEXT or a representative of SOLARNEXT has accepted the goods at the location at which according to the order the goods are to be delivered and the supplier undertakes to appropriately insure the goods during transport at his own expense.

SOLARNEXT is entitled to refuse the receipt of the goods in events of force majeure or other cases out of spare of influence of SOLARNEXT, including every case of industrial action, for the duration of the obstruction. The supplier is obliged to put the goods in storage at his own expense and risk. SOLARNEXT will announce the supplier the aforesaid obstruction and the omission of the aforesaid obstruction as soon as they are transparent for SOLARNEXT.

The supplier undertakes to state the precise order number from SOLARNEXT on all shipping documents and delivery notes; if he does not do so, then SOLARNEXT is not liable for delays in processing.

The supplier is obliged to hand out copies of diagrams, drawings, calculations and other documentation as provided by the contract to SOLARNEXT.

**Claims for defective goods and recourse**

The supplier guarantees to deliver the goods in commercial quality and considering the newest state of technology and as far as DIN, VDE, VDI or synonymous regulations exist, in accordance with these regulations. The supplier is obliged to perform an exhaustive function and quality control of the goods before delivery and has to document all in this connection taken actions. The supplier is obliged to retain the documents for a period of twelve years and allow SOLARNEXT to inspect the documents anytime by request.

SOLARNEXT undertakes to check the goods for any deviations in quality and quantity within an appropriate time period; the notification of a defect is in time providing it is received by the supplier within 5 working days of the receipt of goods at the location at which the goods are to be delivered in accordance with the order or in the case of hidden defects, immediately upon discovery.

The provisions of the statute on material defects and defects of title are applicable insofar as not otherwise provided for in the following.

SOLARNEXT always has the right to select the type of supplementary performance. The supplier has the right to refuse the type of supplementary performance selected by SOLARNEXT subject to the conditions given in § 439 paragraph 3 German Civil Code.

In the event that the supplier does not commence rectifying the defect immediately after SOLARNEXT's request to remedy it, in urgent cases, especially to ward off acute danger or to prevent greater damage, SOLARNEXT is entitled to undertake such rectification by SOLARNEXT itself or to have it undertaken by a third party at the expense of the supplier.

Claims for material defects are time-barred after two years unless the item has been used as intended for in a construction and has caused this to become defective. In this case the period of limitation is five years. The period of limitation for claims for material damages starts with delivery of the subject matter of a contract at the location at which the goods are to be delivered in accordance with the contract (passing of risk in accordance with § 5 paragraph (1)).

In the case of defects of title, the supplier also indemnifies SOLARNEXT from any claims which may exist from third parties. With regards to defects of title, there is a period of limitation of 10 years.

- 6.8. Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von SOLARNEXT auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 6.9. Entstehen SOLARNEXT infolge der Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 6.10. Nimmt SOLARNEXT von SOLARNEXT hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurück oder wurde deswegen gegenüber SOLARNEXT der Kaufpreis gemindert oder wurde SOLARNEXT in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich SOLARNEXT den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von SOLARNEXT einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.11. SOLARNEXT ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche SOLARNEXT im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegenüber SOLARNEXT einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- 6.12. Ungeachtet der Bestimmungen in vorstehender Regelung von § 6 Abs. (6) tritt die Verjährung in den Fällen der Regelung von § 6 Abs. (10) und § 6 Abs. (11) frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem SOLARNEXT die von ihren Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 6.13. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (vgl. § 5 Abs. (1)) ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**
- 7.1. Für den Fall, dass SOLARNEXT aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SOLARNEXT von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SOLARNEXT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SOLARNEXT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen SOLARNEXT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 8. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**
- 8.1. Sofern SOLARNEXT Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich SOLARNEXT hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SOLARNEXT vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von SOLARNEXT mit anderen, SOLARNEXT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SOLARNEXT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von SOLARNEXT (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2. Wird die von SOLARNEXT beigestellte Sache mit anderen, SOLARNEXT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SOLARNEXT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SOLARNEXT anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SOLARNEXT.
- 8.3. An beigestellten Werkzeugen behält sich SOLARNEXT das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SOLARNEXT bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die SOLARNEXT gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeit tritt der Lieferant SOLARNEXT schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SOLARNEXT nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von SOLARNEXT etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SOLARNEXT sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle seitens SOLARNEXT erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von SOLARNEXT offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.5. Soweit die SOLARNEXT gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist SOLARNEXT auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von SOLARNEXT soweit verpflichtet, soweit die 10% überstiegen werden.
- 9. Lieferantenhaftung nach dem Elektrogesetz**
- 9.1. Sämtliche an SOLARNEXT oder eine der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften von SOLARNEXT vom Lieferanten gelieferten Waren entsprechen in jeder Form den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ("ElektroG") in der jeweils gültigen Fassung und enthalten keine Stoffe in Konzentrationen oder Anwendungen, deren Inverkehrbringen nach dem 01.07.2006 nach dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verboten ist. Der Lieferant verpflichtet sich, SOLARNEXT Änderungen in Konzentration oder Anwendung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt SOLARNEXT sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Von dieser Freistellung umfasst sind auch Inanspruchnahmen von SOLARNEXT und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften infolge der Verwirkung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.
- 10. Sonstiges**
- 10.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz von SOLARNEXT. SOLARNEXT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach Wahl von SOLARNEXT am Gericht des Sitzes des Lieferanten oder der Niederlassung des Lieferanten oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- 10.3. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.
- 10.4. N/A